



HVBG

HVBG-Info 39/1999 vom 17.12.1999, S. 3717 - 3721, DOK 376.3-2109

Zur Frage der Anerkennung bandscheibenbedingter Erkrankungen der Wirbel- und Halswirbelsäule als Berufskrankheit - Urteile des LSG für das Saarland vom 03.12.1996 - L 2 U 86/95 -, des LSG Baden-Württemberg vom 12.02.1998 - L 10 U 1376/97 - (BSG-Beschluss vom 05.11.1998 - B 2 U 95/98 B -) und des LSG Rheinland-Pfalz vom 29.04.1999 - L 3 U 111/97 - VB 153/99 - und vom 27.07.1999 - L 3 U 202/97 - VB 155/99

BK-Nr. 2109 (Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Halswirbelsäule durch langjähriges Tragen schwerer Lasten auf der Schulter, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können) der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV);

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)

Rheinland-Pfalz vom 29.04.1999 - L 3 U 111/97 -

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 29.04.1999

- L 3 U 111/97 - Folgendes entschieden:

1. Ein Zimmerer und Einschaler, der an ein bis zwei Tagen pro Woche Tragevorgänge mit Gewichten von 50 kg und mehr auf der Schulter durchführt, erfüllt nicht die im ärztlichen Merkblatt zur BK-Nr. 2109 geschilderten Erfordernisse, diese Last mit einer gewissen Regelmäßigkeit und Häufigkeit in der überwiegenden Zahl der Arbeitsschichten getragen zu haben.
2. Die berufliche Tätigkeit als Zimmerer und Einschaler weist in der Regel kein vergleichbares Belastungsprofil auf, wie es im ärztlichen Merkblatt zur BK-Nr. 2109 z.B. für Fleischträger in Schlachthöfen beschrieben wird.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00012438 = VB 153/99 vom 16.12.1999